

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Heussallee 2-10, 5300 Bonn 1

Postfach: 12 04 08
Telefon: (02 28) 21 90 38/39
Telex: 08 86 848 opbr d

Inhalt

Ulrich Lang MdL, SPD-Fraktionsvorsitzender im Landtag von Baden-Württemberg: Baden-Württemberg bleibt Spitze - beim Abbau der Liberalität.
Seite 1

Hans Kolo MdL wendet sich gegen die Kernkraftgläubigkeit: Kernenergie - Risikofaktor für den Wald?
Seite 3

Heinz Menne, Mitglied des AsJ-Bundesvorstandes, stellt Überlegungen über den Umgang mit dem Grundgesetz an: Wehrjustiz.
Seite 6

38. Jahrgang / 159

22. August 1983

Baden-Württemberg bleibt Spitze

- beim Abbau der Liberalität

Von Ulrich Lang MdL

SPD-Fraktionsvorsitzender im Landtag von Baden-Württemberg

Die CDU-Landesregierung von Baden-Württemberg hält an ihrer Vorreiterrolle beim Abbau von Bürgerrechten fest. Das Sündenregister des baden-württembergischen Innenministers Prof. Dr. Herzog (CDU) soll noch verlängert werden. Dieser Innenminister machte bisher in der Bundesrepublik insbesondere dadurch Schlagzeilen, daß er

1. die Rechte der Datenschutzbeauftragten - insbesondere im Hinblick auf die Kontrolle von Karteien bei der Polizei - drastisch beschnitten hat;
2. die Verantwortung dafür trägt, daß über eine Million unbescholtener Bürger, die in einigen Städten Baden-Württembergs in Hotels und Gaststätten übernachtet hatten, vom Verfassungsschutz überprüft wurden (Hotelmeldezettelaffäre);



3. über eine umstrittene Polizeikostenverordnung eine "Demonstrationsstrafgebühr" einführt;

4. die Polizei von Baden-Württemberg übereilt mit CS-Reizgas ausrüstete.

Wiederum als erstes Bundesland hat Baden-Württemberg nun Interesse an der Ausrüstung der baden-württembergischen Polizei mit Gummigeschossen bekundet. Zusätzlich trägt sich die Landesregierung von Baden-Württemberg mit dem Gedanken, über den Bundesrat das Demonstrationsrecht über die Einführung eines generellen gesetzlichen Vermummungsverbots zu verschärfen. Beide Maßnahmen müssen auf das Entschiedenste abgelehnt werden.

Polizeigewalt darf nicht als Ersatz für die notwendige politische Lösung gesellschaftlicher Konflikte mißbraucht werden. Eine forcierte Ausrüstung der Polizei mit Einsatzmitteln, die noch nicht vollständig erprobt sind, löst die gesellschaftlichen Probleme nicht, sondern führt nur zu einer weiteren Verhärtung der Fronten mit der Gefahr einer fortschreitenden Eskalation der Gewalt.

Die konsequente Isolierung von militanten Störern durch ein Höchstmaß an Toleranz und Information ist ein besserer Weg als die weitere Ausrüstung der Polizei mit un- ausgegorenen Einsatzmitteln, die zu einer Solidarisierung aller Demonstrationsteilnehmer gegen die Polizeibeamten führen können.

Auch die Überlegungen der CDU-Landesregierung zum Vermummungsverbot sind - ganz abgesehen von den tatsächlichen und rechtlichen Abgrenzungsproblemfällen - nicht geeignet, ein vertrauensvolles Klima im Zusammenhang mit den anstehenden Demonstrationen im Herbst zu schaffen.

Das grundgesetzlich garantierte Recht auf Demonstrationsfreiheit darf keinesfalls ausgehöhlt werden. Dieses Recht muß für alle Bürger gelten - nicht nur für Reiche (siehe Polizeikostenverordnung) und für Gesunde (siehe CS-Reizgas).

(-/22.8.1983/vo-he/oa)

+ + +



Kernenergie - Risikofaktor für den Wald?

500fache Strahlungszunahme kann kaum ohne Folgen bleiben

Von Hans Kolo MdL

Umweltpolitischer Sprecher der bayerischen SPD-Landtagsfraktion

Es hat schon fast zu lange gedauert bis erkannt wurde, daß die Belastung der Luft mit Schadstoffen und deren weiträumiger Transport - letztlich bedingt durch hohe Kamine - der maßgebliche Faktor für das Phänomen ist, das heute Umweltschützer und Politiker am meisten beschäftigt: das Sterben der Wälder. Selbst heute gibt es noch Politiker und Politikerfrauen, die daran zweifeln wollen.

Bei den bisher ausgemachten Schadstoffen, die den Wald belasten, handelt es sich vornehmlich um "konventionelle", seit Jahren bekannte Substanzen: Es sind Schwefeldioxid, Stickoxide und Schwermetalle, gefährlicher Ausstoß von Wärmekraftwerken, Industrieanlagen, Automobilen und Müllverbrennungsanlagen. Vor allem das gleichzeitige Auftreten und das Zusammenwirken dieser Schadstoffe dürfte deren Wirkung für den Wald so verderblich gestalten.

Die Emissionen haben aber viele Ursachen. Dennoch glauben CSU und Staatsregierung - nachdem sie endlich Gefährdung und Gefahrenquellen als real zu akzeptieren bereit sind - schon jetzt ein Allheilmittel gegen das Waldsterben gefunden zu haben. Sie predigen den hemmungslosen Ausbau der Kernenergie, nur dadurch - so meinen sie - könne der deutsche Wald gerettet werden.

Diese Verknüpfung zwischen der Kernkraft und der Rettung unserer Wälder ist ebenso sinnlos und unzulässig wie gefährlich. Schon der Zeitfaktor spricht dagegen: Der Ersatz aller Kohlekraftwerke durch Kernreaktoren würde Jahrzehnte in Anspruch nehmen, einen Zeitraum, den der bedrohte Wald auf keinen Fall überleben würde. In jedem Fall ist das Einsparen von Energie und der Einbau von wirksamen Filteranlagen in "konventionelle" Kraftwerke rascher zu bewerkstelligen. Darüber hinaus besteht die Gefahr, daß der Ruf nach der Kernenergie mit ihrem auch heute kaum erforschten und kalkulierbaren Gefahrenpotential der Strahlung nicht das Problem noch verschärft, hier nicht der Teufel mit dem Beelzebub ausgetrieben wird.

Es hat lange gedauert bis die Schäden von "konventionellen" Emissionen für Menschen, Tiere, Pflanzen, Gewässer und menschliche Bauwerke erkannt wurden und bis wir bereit waren, sie zu registrieren. Immerhin bedurfte es einer Steigerung der Luftverschmutzung mit den "gängigen" Schadstoffen Schwefeldioxid, Stickoxiden und Schwermetallen um das Drei- bis Sechsfache, um unsere Aufmerksamkeit zu erregen. Das heißt: Erst nachdem menschliches Handeln, Investitionsvorhaben und Einrichtungen der Menschen die Belastung der Luft mit diesen Schadstoffen bis zum Sechsfachen gesteigert haben, zeigten sich die Folgen oder man vermutete zumindest die Schäden, die diese Stoffe verursachen. Heute sind wir über das Ausmaß der Auswirkungen erschrocken.

Radioaktivität stieg auf das 500fache - ohne Folgen?

Hier setzt die in letzter Zeit von einigen Wissenschaftlern gestellte, berechtigte Frage an: Warum sollte ein viel gravierender, in kürzerer Zeit erfolgter Anstieg der radioaktiven Strahlenbelastung eigentlich ohne Wirkung bleiben? Wer kann guten Gewissens behaupten, daß eine Steigerung der Strahlenbelastung um das Mehrfache - bei einigen



radioaktiven Spaltprodukten wie Tritium um das Hundertfache - ohne Folgen bleiben soll? Wer kann Folgen für Mensch, Tier und Pflanze ausschließen, wenn allenthalben das strahlende Potential weiter erhöht wird - nicht zuletzt durch eine verstärkte Nutzung der Kernenergie und der Ausweitung der militärischen Nutzung der Atomkraft? Wer kann zuverlässig bestreiten, daß Strahlenemissionen über die Abluft an einigen Stellen ähnliche Folgen haben werden wie die Verfrachtung der "konventionellen" Schadstoffe über hohe Kamine? Warum plant man für die Wiederaufarbeitungsanlage Schwandorf einen 240 Meter hohen Kamin, obwohl die Staatsregierung soeben erst der "Politik der hohen Schornsteine" abgeschworen hat?

Namhafte Wissenschaftler wie Professor Dr. Armin Weiss vom Institut für anorganische Chemie an der Universität München weisen mit Nachdruck auf die riesigen Steigerungen beim bestehenden Potential an radioaktiven Stoffen hin. Weiss: "Bei Beginn der Kerntechnologie hatten wir im Liter Wasser 1 bis 10 pC Tritium, heute sind es in der Nähe kerntechnischer Anlagen 600 pC und mehr. Untersuchungen der Kernforschungsanstalt in Karlsruhe belegen überhöhte Tritiumwerte bei landwirtschaftlichen Produkten in der Umgebung von kerntechnischen Anlagen: in der Weinsorte "Gemrigheimer Felsengarten" fanden sich Werte von 730 pC und 790 pC je Liter. Im Gewebewasser von Weizen wurden 580 pC Tritium je Liter festgestellt, in Rotkohl 1680 pC und in Kartoffeln 420 pC. Bei gleichzeitig untersuchten Import-Kartoffeln aus Holland und Italien lagen die Tritium-Werte unter der Nachweisgrenze.

Auch die These der Staatsregierung, nur die Kernenergie könne die Wälder retten, erscheint nach einer Aussage von Professor Weiss in einem anderen Licht: "In jungen Buchenblättern und Fichtennadeln wurden hohe Dosen Plutonium festgestellt, ein Stoff, der hohe Giftigkeit für den Menschen hat."

Untersuchungen der Internationalen Atomenergie-Kommission in Wien ergaben folgende Plutonium-Werte, die im Schwarzwald gemessen wurden: In Nadeln von Fichten 2,5 pC/kg Nadeln; in der Rinde von Fichten: 12,6 pC/kg; im Holz von Fichten 2,0 pC/kg; in jungen Fichtennadeln 7,5 pC/kg; in jungen Buchenblättern 9,9 pC/kg, in Flechten und Moosen bis zu 110 pC beziehungsweise 144 pC/kg. Besonders anschaulich ist eine vergleichende Untersuchung bei Kiefernnadeln: Hier wurden im Schwarzwald 2,3 pC/kg gemessen, in der Nähe der kerntechnischen Anlagen um Karlsruhe stieg der Gehalt auf 61 pC/kg an.

Ein Risiko für den Wald? Man muß davon ausgehen, denn das strahlende Schwermetall Plutonium mit seiner eminenten Gefährlichkeit für die Menschen läßt auch die Bäume nicht ungeschoren - vor allem wenn es gleichzeitig mit herkömmlichen "Schadstoffen" auftritt.

Eine andere Untersuchung traf Aussagen zum radioaktiven Jod-Isotop 129 mit seiner Halbwertszeit von 16 Millionen Jahren. Jod 129 fand sich in der Schilddrüse von Rehen in einer Menge von 196 pC je Schilddrüse, in der Kuhmilch bis zu 10 pC/Liter. Diese Werte, ebenfalls in der Nähe von Karlsruhes Forschungszentrum gemessen, hätten bereits die zulässigen Höchstgrenzen nach der US-Strahlenschutzverordnung überschritten.

Verfrachtung strahlender Stoffe - die gleiche Gefahr wie bei SO₂ und NO_x

In den Fischen, Muscheln und Krebsen der Nordsee wurde vom Hydrographischen Institut in Hamburg das Spaltprodukt Antimon festgestellt, das nur aus den Wiederaufarbeitungsanlagen in La Hague und Windscale stammen kann. Trotz der ungeheuren Verdünnung wurden Werte bis 96 pC je Kilogramm Lebendgewicht festgestellt - neben zum Teil erheblichen Mengen anderer radioaktiver Substanzen wie Ruthenium, Cäsium und Tritium.



Was über den Pfad Wasser verbreitet werden kann, ist auch über den Pfad Luft möglich. Anfragen bei der meteorologischen Station am "Schau ins Land" würden sehr schnell ergeben, mit welchen Emissionen aus Frankreichs zivilen und militärischen Atomanlagen wir in der Bundesrepublik heimgesucht werden.

Bei der Radioaktivität handelt es sich um die unterschiedlichsten Quellen, um oft kleinste Mengen und um unterschiedliche "Strahlenqualitäten". Doch ob es sich um Krypton, Jod, Tritium, Cäsium oder Plutonium handelt - daß diese Stoffe strahlen, kann nicht bestritten werden.

Im Strahlenbereich gilt: keine Dosis ohne Wirkung. Im Gegensatz zu "herkömmlichen" Schadstoffen gibt es bei radioaktiven Substanzen keine Schwellenwerte, unterhalb denen eine Gefährdung zuverlässig auszuschließen ist. Und es kann nicht ausgeschlossen werden, es besteht sogar eine hohe Wahrscheinlichkeit, daß die bis jetzt ausgemachten Schadstoffe Schwefeldioxid und Stickoxide in ihrer Wirkung gesteigert werden, wenn zugleich auch noch so kleine Mengen von Radioaktivität auftreten.

Wir wissen heute kaum etwas über den Wirkungsmechanismus und den Umfang der Schäden durch Radioaktivität auch in kleinsten Dosen. Wir sind hier noch lange nicht so weit wie bei den "konventionellen" Waldschädigern, obwohl noch vor kurzem maßgebliche Politiker das Gefahrenpotential aus Schwefeldioxid, Stickoxiden und Schwermetallen bestritten haben. Ministerpräsident Strauß glaubte sogar, resistente Bäume züchten zu können.

Die Warner ernst nehmen - und Glauben durch Wissen ersetzen

Es gibt sehr wenige Wissenschaftler, die auf Schäden durch Strahlen verweisen. Ihnen geht es zumeist genauso wie den ersten Warnern vor der Belastung durch "herkömmliche" Schadstoffe: Sie werden verlacht.

Ich hoffe, daß niemandem das Lachen vergeht, wenn sich erweisen sollte, daß die gerade von der CSU zur Schau gestellte Sicherheit bei der Nutzung der Kernenergie nur auf Unwissenheit zurückzuführen ist. Wir wollen nicht Angst erzeugen, sondern Unwissenheit durch Wissen und durch mehr Information ersetzen. Angst ist weitgehend emotionell bedingt. Sie kann am besten durch Wissen abgebaut werden. Was wir wollen, ist mehr Forschung in diesem vernachlässigten Bereich, weil wir annehmen, daß eine so gewaltige Steigerung der radioaktiven Strahlung nicht ohne Wirkung auf unsere Umwelt sein kann.

Glauben durch Wissen ersetzen. Darum geht es auch bei der Anhörung zur Wiederaufarbeitungstechnologie, die im Oktober dieses Jahres im Bayerischen Landtag stattfinden soll. Wir werden darauf drängen, daß gerade der Bereich möglicher Schäden durch die Kernenergie für unsere Umwelt, vor allem auch für die Wälder untersucht und diskutiert wird.

(-/22.8.1983/ks/ca)

+ + +



Wehrjustiz

Überlegungen über den Umgang mit dem Grundgesetz

Von Heinz Menne

Mitglied des Bundesvorstandes der ASJ

Sprecher der Bundesfachgruppe Richter und Staatsanwälte in der ÖTV

1. Der Ist-Zustand

Soldaten der Bundeswehr unterliegen wie alle Staatsbürger der allgemeinen Gerichtsbarkeit. Das gilt auch für die Soldaten, die Straftaten begehen oder ihrer verdächtigt werden. Für sie sind zuständig der Strafrichter und das Schöffengericht beim Amtsgericht, die Strafkammer und die Schwurgerichtskammer beim Landgericht oder die Staatsschutzsenate beim Oberlandesgericht, jeweils mit Rechtsmittelmöglichkeiten zur nächsten Instanz. Straftaten von Soldaten als Untergebene oder von Soldaten als Vorgesetzte von Untergebenen gegen Untergebene sind im Wehrstrafgesetz von 1957 enthalten und gehören ebenfalls zur Zuständigkeit der zivilen Gerichte. Es gibt in der Bundesrepublik keine Militärstrafgerichtsbarkeit. Die Truppendienstgerichte sind nur mit Disziplinarverfahren befaßt. Die Länder der Bundesrepublik, zu deren Justizressorts die zivilen Gerichte gehören, haben diesen Zustand bisher nicht beanstandet und die militärische Führung war bisher mit den Verfahren vor der zivilen Justiz und deren Ergebnisse nicht unzufrieden.

2. Zwanzig Jahre Planung

In aller Stille wird seit mehr als zwanzig Jahren eine Phantom-Gerichtsbarkeit aufgebaut. Sie besteht heute aus 900 Richtern und Staatsanwälten und Beamten des gehobenen und mittleren Dienstes. Sie haben sich freiwillig gemeldet und üben in besonderen Tagungen "Kriegsgericht". Sie haben keine Angeklagten, aber sie haben fingierte Akten über fingierte Angeklagte und spielen durch, was wäre wenn... Sie werden ausgebildet in Kriegsvölkerrecht und lernen Rangabzeichen, Befehlsstrukturen der Bundeswehr und taktische Zeichen. Sie haben sogar schon allesamt eine Verfügung ihrer Landesjustizverwaltung in der Tasche, durch die sie mit dem Tag ihrer Alarmierung an ein bestimmtes Wehrgericht abgeordnet sind und sie haben solche Mob-Alarmierungen bis zum Eintreffen am Standort schon geprobt. Die Standorte der 31 Wehrgerichte und acht Oberwehrgerichte liegen bereits fest.

Die Planung einer Wehrstrafgerichtsbarkeit auch im bürokratischen Bereich ist perfekt. Eine Aktenordnung bezeichnet die Register mit den zugehörigen Aktenzeichen. Eine Vorschriftensammlung enthält Regelungen über Erkennungsmarken für Angehörige des Wehrjustizdienstes, über ihre Amtstracht (schwarze Amtsrobe mit weißer Halsbinde), ihre Uniform (Kampfanzug, bei der Marine Bordanzug), die Dienstgradabzeichen (für Wehrrichter die eines Oberst oder Kapitän zur See, für Präsidenten der Oberwehrgerichte Brigadegeneral oder Flottillenadmiral) nebst Tätigkeitsabzeichen (fliederfarbener Rhombus mit Schwert und Waage). Nicht vergessen sind Regelungen über die Unterbringung von Angehörigen des Wehrjustizdienstes in einer Gemeinschaftsunterkunft und ihre Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung der Bundeswehr wie ihre truppenärztliche Versorgung bis hin zur Steuerfreiheit bestimmter Leistungen.

3. Die Verfassungslage

Das Grundgesetz enthält seit der Einführung der Wehrverfassung im Jahre 1956 die Bestimmung, daß Wehrstrafgerichte als Gerichte des Bundes für die Streitkräfte errichtet werden dürfen. Nach dem juristischen Sprachgebrauch sind das, da sie nicht für bestimmte Sachgebiete, sondern für bestimmte Personengruppen vorgesehen sind, Sondergerichte, die im übrigen durch das Grundgesetz verboten sind. Das Grundgesetz schreibt vor, daß die Errichtung von Wehrstrafgerichten durch Bundesgesetz zu regeln ist (Art. 96 Abs. 2 GG). Es beschränkt ihre Tätigkeit ausdrücklich auf den Ver-



teidigungsfall. Dieser liegt nach der Definition des Art. 115a GG dann vor, wenn das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar bevorsteht. Seine Feststellung erfolgt in einem besonderen Verfahren.

Wenn im Verteidigungsfall die Bundesregierung eine Gesetzesvorlage als dringlich bezeichnet, dann findet ein abgekürztes Gesetzgebungsverfahren statt. Es gibt nur eine gemeinsame Beratung von Bundestag und Bundesrat, die für etwaige Ausschlußberatungen in nur je einem Ausschuß nur unterbrochen werden darf (Art. 115d GG und die Geschäftsordnung für dieses Verfahren).

Wenn im Verteidigungsfall der Bundestag nicht rechtzeitig zusammentreten kann oder nicht beschlußfähig ist, dann übernimmt ein Gemeinsamer Ausschuß die Rechte von Bundestag und Bundesrat (Art. 115e GG). Der Gemeinsame Ausschuß besteht zu zwei Dritteln aus Abgeordneten des Bundestages und zu einem Drittel aus Mitgliedern des Bundesrates (Art. 53a GG); nach der Geschäftsordnung sind das 33 Mitglieder. Der Gemeinsame Ausschuß hat sämtliche Befugnisse des Gesetzgebers, ausgenommen eine Änderung des Grundgesetzes. Er darf auch nicht das Grundgesetz ganz oder teilweise außer Kraft oder außer Anwendung setzen (Art. 115e GG). Nach seiner Geschäftsordnung werden Gesetzentwürfe in nur einer Beratung verabschiedet.

4. Über den Umgang mit dem Grundgesetz

Es entspricht nicht dem Demokratieverständnis des Grundgesetzes, wenn von der Exekutive eine komplette Sondergerichtsbarkeit aufgebaut wird, ohne daß gleichzeitig der Gesetzgeber veranlaßt wird, die vom Grundgesetz bewußt offen gelassene Entscheidung darüber zu treffen, ob überhaupt eine Wehrstrafgerichtsbarkeit für den Verteidigungsfall errichtet werden soll oder nicht. Es widerspricht zugleich dem Demokratiegebot des Grundgesetzes, wenn die vom Volke bestellten Gesetzgebungsorgane es zulassen, daß an ihnen vorbei Tatsachen geschaffen werden, durch die sie am Ende in einen bestimmten Entscheidungszwang gebracht werden. Das gilt erst recht dann, wenn der Fall eintreten sollte, daß der Entscheidungsbedarf dringlich ist und der Gesetzgeber entweder im Dringlichkeitsverfahren oder als Gemeinsamer Ausschuß (Notparlament) über die Wehrjustiz entscheiden muß. Die Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen hat in ihrem Beschluß zur Wehrjustiz eine solche Ausschaltung des ordentlichen Gesetzgebers, wenn sie geplant wird, als Vorbereitung eines Staatsstreichs bezeichnet.



Seit mehr als fünf Jahren liegen ausformulierte Gesetzentwürfe vor: ein Gesetz zum Schutze der Landesverteidigung (seit 1975), ein Wehrjustizgesetz und ein Einführungsgesetz zur Wehrstrafgerichtsordnung (seit 1976), eine Wehrstrafgerichtsordnung und ein Völkerrechtsstrafgesetz (seit 1977). Abgesehen davon, daß im vorgesehenen Verfahrensgesetz durch die Regelung über die Zuständigkeit der grundgesetzlich garantierte gesetzliche Richter zu bloßer Beliebigkeit verkommt, sieht die geplante Rechtsverordnung anstelle des gesetzlichen Richters der Einfachheit halber den bloß "verordneten Richter" vor. Schwerste Verfassungsbedenken ergeben sich bei der Prüfung aller geplanten Wehrjustizgesetze.

5. Was ist zu tun?

Das Parlament muß seiner Aufgabe die Regierung zu kontrollieren, nachkommen. Es kann die Bundesregierung um Auskünfte über Ihre Absichten ersuchen. Aus seiner Mitte können da, wo ein Regelungsbedarf erkannt wird, Gesetzesinitiativen kommen. Das könnte etwa der Fall sein für ein Völkerrechtsstrafgesetz. Und schließlich könnte, wenn mit zureichenden Gründen angenommen werden kann, daß die Bundesregierung entschlossen ist, eine besondere Wehrjustiz zu errichten, sie aber vorhandene Gesetzentwürfe planvoll dem ordentlichen Gesetzgeber vorenthält, eine Verfassungsklage in Erwägung gezogen werden. Durch sie könnte die Bundesregierung gezwungen werden, entweder den Aufbau einer Wehrjustiz zu beenden oder aber unverzüglich die Voraussetzung für ihre gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.

Die Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen hält bei der vorhandenen flächendeckenden zivilen Justiz eine besondere Wehrjustiz für nicht erforderlich. Sie sieht ihre Errichtung heute als Schaden für deutsche Interessen. Zur Glaubhaftmachung eines Verteidigungsauftrages ist sie nicht erforderlich. Ihre Planung ist offensichtlich auch keine notwendige Bedingung einer Kriegsverhütungsstrategie. Da alle Parteien des Deutschen Bundestages sich zu einer Politik der Friedenssicherung und der Kriegsverhütung bekennen, würde es als Beitrag dazu verstanden werden, wenn auf besondere Gerichte für den Kriegsfall verzichtet würde. Ein Beitrag dazu, diese Politik glaubhaft zu machen, wäre ein Verzicht auf die Ermächtigung hierzu in Artikel 96 Absatz 2 des Grundgesetzes. (-/22.8.1983/bgy/ca)

+ + +

Verantwortlich: Willi Carl

